



**Satzung und Richtlinie
zur Vergabe von
Deutschlandstipendien
an der ESCP Europe
Wirtschaftshochschule Berlin e.V.**

Diese Ordnung wurde vom Akademischen Senat der ESCP Berlin in seiner Sitzung vom 27. Mai 2026 bestätigt.

SATZUNG

zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin e.V.

Der Akademische Senat der ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin e.V. (weiter ESCP Berlin) hat am 27.Mai 2026 nachfolgende Satzung und Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an Studierende im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms Deutschlandstipendium erlassen.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Deutschlandstipendiums ist gemäß § 3 Satz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) die Förderung begabter und leistungsfähiger Studierender aller Nationalitäten, die hervorragende Leistungen in Studium erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Die ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin e.V. kann Deutschlandstipendien an ihre Studierenden vergeben.
 - Als Studierende im Sinne dieser Satzung gelten Studierende und Studienanfängerinnen und –anfänger aller Nationalitäten, sofern die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, die zum Zeitpunkt der Förderung in Bachelor- und Masterstudiengängen der ESCP Berlin eingeschrieben sind und sich innerhalb des Förderzeitraumes in der Regelstudienzeit befinden.
- (2) Ausgenommen sind Studierende, die an einer anderen Universität immatrikuliert sind, Austauschstudierende, Gast- und Nebenhörerinnen und –hörer sowie Promovierende im Promotionsprogramm.
- (3) Stipendien, die an der ESCP Berlin vergeben werden, stehen grundsätzlich allen ESCP Studierenden gemäß § 2 Abs. 1 offen. Eine Stipendienvergabe an Studierende gemäß § 2 Abs. 2 ist nur möglich, wenn dies in der Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien der ESCP Berlin vorgesehen ist.

§ 3 Vergabekriterien und Vergabeverfahren

- (1) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Soweit keine weiteren Regelungen getroffen werden, sind Begabung und Leistung die ausschlaggebenden Vergabekriterien. In der Richtlinie werden geeignete zusätzliche Kriterien festgelegt, insbesondere wenn die Vorgaben des Förderprogramms und/oder der Mittelgeber diese vorsehen.

- (2) Die Vergabe von Stipendien erfolgt grundsätzlich durch eine Auswahlkommission. Die Vergabe von Stipendien ausschließlich durch Personen, die nicht Mitglieder der ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin e.V. sind, bzw. durch Einzelpersonen ist ausgeschlossen. Studierende sind nach Möglichkeit zu beteiligen. Näheres ist in einer Richtlinie zu regeln.
- (3) Die nachfolgende Richtlinie regelt sowohl die administrativen als auch die inhaltlichen Aspekte des Vergabeverfahrens. Sie enthält insbesondere Regelungen und Aussagen:
- zum Zweck der Förderung,
 - zu den Förderungsvoraussetzungen,
 - zum Förderungszeitpunkt bzw. zur Förderungsdauer,
 - zur Höhe des Stipendiums und Anrechnung von Einkommen bzw. anderen Förderungen,
 - zu den Kriterien für die Vergabe,
 - zur Gestaltung des Vergabeverfahrens (Ablauf, Ausschreibung, Fristen) und zu den Bewerbungsunterlagen,
 - zum Auswahlverfahren und zur Auswahlkommission,
 - zur Verlängerung der Förderungshöchstdauer und zu Beurlaubungen,
 - zu Auflagen und Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten,
 - zu Widerrufs- oder Rückgabegründen.

Weitere Details, insbesondere aufgrund der Regelungen des Förderprogramms bzw. Mittelgebers, können in der Richtlinie vorgesehen werden.

§ 4 Datenschutz

- (1) Die Daten zu Stipendien, den betreffenden geförderten Studierenden sowie Bewerbern und Bewerberinnen werden zentral zur Berichterstattung und zu internen Zwecken und entsprechend den an ESCP Berlin geltenden Datenschutzbestimmungen erhoben.
- (2) Die ausführende Einheit erstattet jährlich der Hochschulleitung und dem Akademischen Senat Bericht zu Anzahl und Verteilung der durch die ESCP Berlin vergebenen Stipendien.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bestätigung durch den Akademischen Senat in Kraft.

RICHTLINIE zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin e.V.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Deutschlandstipendiums ist die Förderung begabter und leistungsfähiger Studierender der ESCP Berlin für 12 Monate, die hervorragende Leistungen im Studium erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

(1) Gefördert werden können Studierende sowie Studienanfängerinnen und Studienanfänger aller Nationalitäten, die zum Zeitpunkt der Förderung in einem der folgenden Studienprogramme immatrikuliert sind:

- BSc in Bachelor in Management (BSc)
- Master in Management (MSc)
- Specialized Master Programme:
 - MSc in International Sustainability Management
 - MSc in Sustainability Entrepreneurship and Innovation
 - MSc in Strategy and Digital Business
 - MSc in Sales 4.0 I International Sales Management

Voraussetzung ist, dass die Studierenden für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten an der ESCP Berlin immatrikuliert sind und sich innerhalb des Förderzeitraums in der Regelstudienzeit befinden. Eine Förderung außerhalb der Regelstudienzeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, insbesondere aufgrund der Erziehung eines Kindes, einer Erkrankung oder vergleichbarer Umstände.

- (2) Ausgenommen sind Studierende, die an einer anderen Universität immatrikuliert sind, Austauschstudierende, Gast- und Nebenhörerinnen und -hörer sowie Promovierende im Promotionsprogramm.
- (3) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn eine Doppelförderung gemäß § 4 Absatz 1 des StipG vorliegt. Ein Überblick über die Förderprogramme ist dem Anhang „Anlage 1“ zu entnehmen.

§ 3 Umfang und Dauer der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.

- (2) Das Stipendium kann ab dem ersten Hochschulsesemester vergeben werden. Die Förderung dauert grundsätzlich 12 Monate und erfolgt in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit. Fälle der Verlängerung der Förderungshöchstdauer sowie Beurlaubungen richten sich nach § 7 StipG und § 8 dieser Richtlinie. Jeweils nach einem Jahr prüft die ESCP Berlin im Rahmen einer Neubewerbung, ob Begabung und Leistung des Stipendiaten oder der Stipendiatin eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigen.
- (3) Die Bewilligung kann nur erteilt oder verlängert werden, wenn für den Bewilligungszeitraum Mittel zur Verfügung stehen.
- (4) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.
- (5) Das Stipendium kann auch zusammen mit dem BAföG und ERASMUS+ bezogen werden und wird nicht auf das Kindergeld angerechnet.

§ 4 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Hochschule schreibt die Stipendien jeweils zum Wintersemester in geeigneter und allgemein zugänglicher Form aus, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
 - die Anzahl der zu vergebenden Stipendien;
 - ob und welche Stipendien ggf. zweckgebunden für bestimmte Studiengänge/Programme vergeben werden;
 - welche Bewerbungsunterlagen erforderlich sind;
 - wie das Bewerbungsverfahren organisiert ist und
 - bis wann eine Bewerbung erfolgen muss (Bewerbungsfrist).
- (3) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen in englischer Sprache einzureichen:
 1. tabellarischer Lebenslauf (ohne Foto),
 2. Motivationsschreiben (max. 2 A4 Seiten),
 3. Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung; bei ausländischen Zeugnissen ggf. mit einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache,
 4. Bei Bewerbungen für einen Masterstudiengang: Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss, ggf. ein Nachweis des Rangplatzes bzw. der Platzierung innerhalb der Abschlusskohorte sowie weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Masterstudiengangs,
 5. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen einschließlich des

- aktuellen Grade Point Average (GPA),
6. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse,
 7. ggf. Nachweise über besondere studienfachbezogene Auszeichnungen und Preise sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen,
 8. Nachweise über gesellschaftliches Engagement (freiwillige Aktivitäten, Ehrenämter, Vereinstätigkeiten, Engagement in Politik oder Kirche, Gremienarbeit an der Hochschule oder Ähnliches),
 9. ggf. Angaben zu besonderen sozialen, familiären oder persönlichen Lebensumständen, die das Studium erschweren, insbesondere zur Bewältigung von besonderen biografischen Hindernissen.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in englischer Sprache eingereicht werden, kann die Hochschule im Einzelfall die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache verlangen.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch die zentrale Auswahlkommission. Der Auswahlkommission gehören an:

1. das Rektorat, vertreten durch die Rektorin oder den Rektor oder eine von ihr oder ihm bestellte Person, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Gleichstellungsbeauftragte.

Die folgenden Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Akademischen Senat auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:

3. zwei Mitglieder der Professorengruppe,
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der administrativen Mitarbeitenden mit Programmverantwortung,
5. ein Mitglied der Studierendengruppe, vertreten im Akademischen Senat,
6. optional eine Vertreterin oder einen Vertreter der privaten Mittelgeber mit beratender Stimme.

- (2) Eine Wiederwahl für die Kommissionsmitglieder 3-6 für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- (3) Die Stipendiaauswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Auswahlkommission kann das Auswahlverfahren in virtueller Form durchführen; ein persönliches Zusammentreten ist nicht zwingend erforderlich. Entscheidungen können, sofern dies sachgerecht erscheint, im Umlaufverfahren

getroffen werden.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. im Rahmen eines Umlaufverfahrens an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Gewährung des Stipendiums erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen Antrags und den eingereichten Bewerbungsunterlagen. Im Zuge des Auswahlverfahrens kann die Auswahlkommission noch weitere Belege für die Leistung und Begabung anfordern.
- (2) Eine Einflussnahme der privaten Mittelgeber auf die Auswahl der zu fördernden Studierenden ist ausgeschlossen. Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden. Vertreter der privaten Mittelgeber können mit beratender Funktion in Auswahlgremien berufen werden.
- (3) Bezogen auf die Auswahlkriterien nach Absatz 5 bewertet die Auswahlkommission die Bewerbungen nach dem in Anlage 2 festgelegten Bewertungsmaßstab.
- (4) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Kommission mit den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihr festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.
- (5) Die Bewertung und Vergabe erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:
 - a. Leistung und Begabung im Sinne § 3 Satz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) und § 2 Absatz 1 der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV).
 - b. Betrachtung des Gesamtpotentials der Bewerberin oder des Bewerbers im Sinne § 3 Satz 2 des StipG und § 2 Absatz 2 der StipV.
- (6) Die Entscheidungen der Auswahlkommission sind zu begründen und zu dokumentieren. Alle eingereichten Bewerbungsunterlagen sind zu Dokumentationszwecken aufzubewahren.

§ 7 Bewilligung

- (1) Die Vergabe der Stipendien gem. § 6 StipG erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission durch das Rektorat für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Die Entscheidung wird mittels eines Bewilligungsbescheids bekannt gegeben.
- (2) Der Bewilligungsbescheid enthält Angaben über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.
- (3) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Schwangerschaft, Pflege, Erziehung eines Kindes), so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem
 1. der Bewilligungszeitraum endet,
 2. die Stipendiatin oder der Stipendiat nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung durch die zuständige Graduierungsjury graduiert wird,
 3. die Stipendiatin oder der Stipendiat das Studium abbricht oder
 4. die Stipendiatin oder der Stipendiat exmatrikuliert wird.
- (2) Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 StipG fortgezahlt wird.

§ 10 Widerruf

- (1) Die ESCP Berlin behält sich das Recht vor
 - a. Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen,
 - b. jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

- (2) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat
1. den Mitwirkungspflichten nach § 11 nicht nachgekommen ist,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 StipG eine weitere Förderung erhält oder
 3. die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für die Förderung nicht mehr vorliegen.

Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere bei Vorliegen einer unzulässigen Doppelförderung sowie in Fällen möglich, in denen die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Mit Annahme des Stipendiums verpflichten sich Stipendiatinnen und Stipendiaten, alle Veränderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflichten gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 StipG erforderlichen Daten zu übermitteln.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie wurde vom Akademischen Senat am 27.Mai 2026 beschlossen.

Prof. Dr. Frank Jacob

Rektor der ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin e.V.

Anhang

Anlage 1:

Hyperlink auf die [Übersicht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung \(BMBF\) zur Zulässigkeit des gleichzeitigen Bezugs anderer Stipendien mit dem Deutschlandstipendium](#)

Anlage 2:

**Bewertungsmaßstab und Kriterien für die Punktevergabe im
Auswahlverfahren für das Deutschlandstipendium an der ESCP Europe
Wirtschaftshochschule Berlin e.V.**

Zentrale Kriterien für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sind Begabung und Leistung (§ 3 Satz 1 StipG). Anhand der Kriterien und Tatbestandmerkmale werden entsprechend dem hier dargestellten Bewertungsmaßstab Punkte vergeben. Diese Punkte ergeben ein einheitliches programmübergreifendes Ranking der Bewerberinnen und Bewerber, an die in Reihenfolge des Rankings die vorhandenen Stipendien vergeben werden.

1) Akademische Leistungen (70% bzw. 0 - 70 Punkte)

Auswahlkriterien:

- (1) Die Auswahlkriterien für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Bachelorprogramm sind:
- die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der ESCP Berlin berechtigt.
- (2) Das Auswahlkriterium für Studierende im 1.Semester in den Masterprogrammen ist die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- (3) Die Auswahlkriterien für Studierende in höheren Semestern der Bachelor- und Masterprogramme sind:
- die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere
 - der aktuelle Notendurchschnitt (Grade Point Average - GPA),
 - das Transcript of Records (ToR) sowie
 - die erreichten ECTS-Punkte.

Punktevergabe nach Durchschnittsnote:

Die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und vorhergehender Studienabschlüsse ist gemäß den Vorgaben des Recruitingbereichs der ESCP Berlin in das französische System zu konvertieren. Auf dieser Grundlage werden maximal 70 Punkte nach folgendem Schema vergeben:

Frz. Note	Anzahl der Punkte
20	70,0
19	66,5
18	63,0
17	59,5
16	56,0
15	52,5
14	49,0
13	45,5

Mindestdurchschnitt:

Der reguläre Mindestdurchschnitt beträgt **13/20**. Das entspricht einer Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

2. Weitere Leistungen (30 % bzw. 0 – 30 Punkte)

Die ESCP Berlin verwendet in der Gesamtbetrachtung der Bewerberinnen und Bewerber einen breiten Leistungsbegriff, und berücksichtigt neben den akademischen Leistungen auch besondere Erfolge des persönlichen Werdegangs, zivilgesellschaftliches Engagement innerhalb und außerhalb der Hochschule, persönliche Lebensumstände sowie besondere biografische Hindernisse.

Es werden ehrenamtliche oder gesellschaftliche Aktivitäten aus bis zu 3 Jahren vor der Stipendienbewerbung gezählt. Wichtig ist außerdem die **Kontinuität** des Engagements, deshalb werden Aktivitäten, die länger als ein Jahr laufen und einen hohen Zeitaufwand bedeuten, mit dem Faktor 2 multipliziert.

Da Studierende häufig ihren Lebensunterhalt verdienen müssen, können auch bezahlte Tätigkeiten als gesellschaftliches Engagement anerkannt werden, wenn die Tätigkeit in einem zivilgesellschaftlich relevanten Arbeitsfeld liegt.

Die im Bereich „Weitere Leistungen“ erzielten Punkte werden additiv berechnet; insgesamt können jedoch höchstens 30 Punkte berücksichtigt werden.

2.1 Besondere Erfolge des persönlichen Werdegangs (z.B. Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika)		
Tatbestandsmerkmale	Nachweise	Punktevergabe
Besondere studienfachbezogene Erfolge, Auszeichnungen, Stipendien und Preise	- Nachweise über besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise (Urkunden) bzw. ausführliche Darstellung im Motivationsschreiben	Auszeichnungen, Stipendien und Preise - jeweils 0,5 Punkt, aber nicht mehr als insgesamt 1 Punkt.
Studienrelevante vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika	- Nachweise beruflicher Qualifikationen, Praktikums- oder Arbeitszeugnisse und Beurteilungen bzw. Bescheinigungen, die Auskunft über die Tätigkeit, den Zeitraum und den zeitlichen Aufwand enthalten.	Studienrelevante praktische Erfahrung: Fachbezogene Berufsausbildung 1 Punkt /Praktika (mindestens 6 Wochen) vor und während des Studiums - jeweils 0,5 Punkt, aber nicht mehr als insgesamt 1 Punkt.
2.2 Zivilgesellschaftliches Engagement (z.B. Ehrenamt, Vereinsarbeit, Engagement in Politik oder Kirche, Gremienarbeit an der Hochschule, soziale Projekte, Engagement in NGOs, Nachhilfe / Betreuung)		

Tatbestandsmerkmale	Nachweise	Punktevergabe
Hochschulpolitisches Engagement (gewählte Studierendenvertreter*in im Akademischen Senat der ESCP Berlin)	wird intern geprüft	1 Punkt
Hochschulpolitisches Engagement (Studiengangsprecher*innen/Class Representatives)	wird intern geprüft	0,5 Punkt
Hochschulpolitisches Engagement (Vorsitz in Studierendenorganisation/ Vereinigung)	wird intern geprüft	1 Punkt
Hochschulpolitisches Engagement: Besonderes Engagement außerhalb von Gremien im Studiengang oder in der Hochschule, z.B. bei der Organisation der Veranstaltung/Ausstellung usw. (Student Ambassadors, Mitglieder mit Funktion der Societies oder Agora)	eigenständige Beschreibung im Motivationsschreiben, wird intern geprüft	0,5 Punkt
Freiwilligendienst	Bestätigung/Bescheinigung durch die Institution/Verein usw.	1 Punkt
Übungsleitung/Gruppenleitungen/Arbeiten in Organisationen, die dem Gemeinwohl dienen (Kunst/Sport/Kultur/Bildung)	Bestätigung durch Institution oder eigenständige Beschreibung	1 Punkt
Soziale, politische oder konfessionelle Aktivität in Parteien oder Gemeinden oder selbstständig	Bestätigung durch Institution oder eigenständige Beschreibung	1 Punkt
Obenstehende Aktivitäten, die länger als ein Jahr laufen und einen hohen Zeitaufwand bedeuten.		x Faktor 2
2.3 Persönliche Lebensumstände (z.B. familiäre Verantwortung, Pflege von Angehörigen, Kinderbetreuung , Arbeit neben dem Studium)		
Tatbestandsmerkmale	Nachweise	Punktevergabe

Elternschaft, Betreuung von Kindern, Care-Arbeit	Geburtsurkunde, sonstiger Nachweis über Elternschaft	1 Punkt
Care-Arbeit: alleinerziehend	Eigenerklärung über Alleinerziehenden-Status mit mindestens 50% Care-Arbeit	0,5 Punkte zusätzlich
Care-Arbeit, Pflege von Angehörigen	Nachweis über die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person, Bescheid des Medizinischen Dienstes (MD); wenn kein Pflegegrad vorhanden, Bestätigung der Pflegebedürftigkeit der Person durch einen Arzt oder Gutachten; Nachweis der Pflegekasse über die Benennung als Pflegeperson; Schriftliche Selbstauskunft der zu pflegenden Person, dass sie durch den Bewerber gepflegt wird/wurde	0,5-1 Punkte
Gesundheitliche Einschränkungen, chronische Krankheiten und Behinderungen.	ärztliche Atteste, Schwerbehindertenausweis, Eigenerklärung, die beschreibt wie sehr die Beeinträchtigung die Fähigkeit, am Studium teilzunehmen, erschwert.	1-2 Punkte (Bei einer dauerhaften Belastung oder einer besonders nachteiligen Ausprägung können 2 Punkte vergeben werden)
Mitarbeit im familiären Betrieb/ studienbegleitende Erwerbstätigkeit. Die Erwerbstätigkeit sollte mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung mit zeitlichem Bezug zur Bewerbung ausgeübt worden sein/ 10 - max. 20 Stunden pro Woche.	Bescheinigungen, die Auskunft über die Tätigkeit, den Zeitraum und den zeitlichen Aufwand enthalten	0,5 Punkte
2.4 Besondere biografische Hindernisse (z.B. Migrationshintergrund, schwierige Bildungsbiografie bzw. Herkunft aus nicht-akademischem Elternhaus, soziale Benachteiligung)		
Tatbestandsmerkmale	Nachweise	Punktevergabe

Familiäre Herkunft, Bildungsherkunft /Erstakademikerinnen und Erstakademiker	schriftliche Selbstauskunft der Eltern zum höchsten Bildungsabschluss	0,5-1 Punkte Kein Elternteil mit Hochschulabschluss. Wenn bereits ein Studium abgeschlossen wurde, dann nur 0.5 Punkte.
Waisentum, Verlust eines oder beider Elternteile	Bescheinigungen über einen bestehenden Waisenstatus	1-2 Punkte
CareLeaver, Aufwachsen außerhalb eines klassischen familiären Kontextes (in Wohngruppen, Pflegefamilien oder Heimen)	Eigenerklärung oder formaler Nachweis, wenn möglich	1 Punkt
Migrationsbiografischer Hintergrund, insbesondere wenn mindestens ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, eingebürgert wurde, als (Spät-)Aussiedlerin oder Spätaussiedler anerkannt ist oder Deutsch durch Adoption erworben wurde.	bei ehemaliger oder aktueller ausländischer Staatsangehörigkeit der Bewerbenden der Pass/ Personalausweis und/oder die Geburtsurkunde, bei ausländischer Staatsangehörigkeit der Eltern: Pass/ Visum/ Personalausweis des Elternteils, Alternativ: schriftliche Selbstauskunft der Eltern oder Kurze Beschreibung der Herkunft der Eltern – sofern diese als biografische Hürde empfunden wird.	0,5-1 Punkt
Flucht	Nachweis über den Geflüchteten-Status (BAMF) oder Eigendarstellung	0,5-1 Punkt
Weitere nachvollziehbare Härten (Tod oder Krankheit in Familie), mehr als 2 Geschwisterkinder, einschränkende Lebensumstände in Kindheit und Jugend (schwierige soziale und politische Situation in Heimatland/ Armut/ Krieg/Diktatur),	Nachvollziehbarer Nachweis bzw. Eigendarstellung	0,5-1 Punkt

Diskriminierungserfahrung und rechtliche Auseinandersetzungen.		
--	--	--

Datenschutzhinweis:

Die personenbezogenen Angaben, insbesondere über die persönlichen und biografischen Lebensumstände, sind relevant für die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien, sind aber ausdrücklich nicht verpflichtend für die Bewerbung. Als besondere Art personenbezogener Daten unterliegen sie den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die erteilten Angaben werden mit besonderer Vertraulichkeit behandelt und ausschließlich von den Kommissionsmitgliedern und der Beauftragten für das Deutschlandstipendium eingesehen. Sofern die Bewerbung nicht erfolgreich ist, werden die Daten nach einer Jahresfrist gelöscht. Diese Angaben werden nicht dem Studierendenprofil zugeordnet, sondern verbleiben im Organisationsbereich für Stipendienprogramme.